

## **Ordnung für Gemeindeausschüsse**

Pfarreien können als Gemeinschaft von Gemeinden gestaltet werden. In diesem Fall werden vom Pfarreirat Gemeindeausschüsse eingerichtet. Gemeinde wird hier verstanden als Ort und Gelegenheit, wo das Evangelium und die Lebenswirklichkeit in Freiheit aufeinander treffen. Sind Gemeinden durch Orte geprägt, an denen sich Menschen versammeln (z. B. ehemalige eigenständige Pfarreien, Ortsteile, Seelsorgebezirke), sprechen wir von „territorialer Gemeinde“. Sind Gemeinden durch Lebensräume, Anliegen oder Themen geprägt, die Menschen sammeln, sprechen wir von „personaler Gemeinde“. Gemeinden zeichnen sich durch unterschiedliche Intensitäten und Dauer aus. Ein Gemeindeausschuss soll für solche Gemeinden eingerichtet werden, die aller Voraussicht nach für die Dauer der Legislaturperiode Bestand haben.

Sie haben die Aufgabe, kirchliches Leben im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Pfarrei zu entwickeln und zu organisieren. Gemeindeausschüsse sind Bestandteile des gemeinsamen Handelns des Pfarreirates. Beschlüsse des Pfarreirates sind für Gemeindeausschüsse bindend. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Pfarreirates.

### **§ 1 Zentrale Aufgaben**

1. Die Aufgaben der Gemeindeausschüsse von territorialen und personalen Gemeinden sind unterschiedlich.
2. Die Aufgaben der Gemeindeausschusses einer territorialen Gemeinde sind insbesondere:
  - a) Ansprechpartner für Gruppen und Einzelpersonen „vor Ort“,
  - b) Schaffung eines „Netzwerkes“ mit weiteren kirchlichen Einrichtungen sowie anderen Partnern im Sozialraum (Kommune, evangelische Kirchengemeinde, Stadtteilinitiativen etc.),
  - c) Gewinnung des Überblicks über den „Sozial- und Lebensraum“,
  - d) Planung von Aktionen und Veranstaltungen,
  - e) Repräsentation bei Anlässen der Gemeinde.
3. Die Aufgaben eines Gemeindeausschusses einer Personalgemeinde sind insbesondere die Mitgestaltung des Lebens und Glaubens auf Ebene der Pfarrei, Vertretung der Anliegen der Gemeinde auf dieser Ebene sowie die Vernetzung mit anderen Gemeinden und der Pfarrei.

### **§ 2 Mitglieder**

Der Pfarreirat entscheidet über das Verfahren zur Besetzung der Gemeindeausschüsse (§ 3).

1. Einem Gemeindeausschuss gehört mindestens ein Mitglied des Pfarreirates an. Dieses gewährleistet den Informationsaustausch und die Kooperation zwischen Pfarreirat und Gemeindeausschuss.
2. Es können auch alle gewählten und berufenen Pfarreiratsmitglieder der jeweiligen Gemeinde in einen Gemeindeausschuss berufen werden.

3. Der leitende Pfarrer kann Mitglied des Gemeindeausschusses sein oder eine andere Person aus dem Seelsorgeteam entsenden.

### **§ 3 Verfahren zur Besetzung des Gemeindeausschusses**

Zur Besetzung des Gemeindeausschusses bestehen die im Folgenden unter Ziffer 1 – 3 aufgeführten Möglichkeiten (für Gemeindeausschüsse von personalen Gemeinden nur Ziffer 1 und 2), aus denen der Pfarreirat sich rechtzeitig vor der Pfarreiratswahl für eine entscheidet. Diese Entscheidung gilt auf dem Gebiet einer Pfarrei verbindlich für alle zu bildenden Gemeindeausschüsse.

#### **1. Berufung**

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden vom Pfarreirat analog zum Verfahren für die Besetzung von Sachausschüssen berufen (vgl. § 10 der Pfarreiratssatzung).

#### **2. Wahl auf einer Gemeindeversammlung**

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf einer Gemeindeversammlung geheim gewählt, sofern sich die Versammlung nicht auf eine andere Form verständigt. Der Pfarreirat beruft dazu einen Wahlausschuss für die Wahl des Gemeindeausschusses, der ein angemessenes Wahlverfahren erarbeitet und die Wahl durchführt.

#### **3. Wahl analog der Pfarreiratswahl (Nur für territoriale Gemeindeausschüsse)**

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Gemeinde zur selben Zeit und unter denselben Bedingungen wie der Pfarreirat gewählt. Die geltende Wahlordnung für Pfarreiräte findet entsprechend Anwendung. Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Wahlausschuss für die Pfarreiratswahl.

### **§ 4 Konstituierung, Leitung und Arbeitsweise**

1. Spätestens vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Pfarreirates findet auf Einladung des nach § 2.1 geborenen Mitglieds die konstituierende Sitzung des Gemeindeausschusses statt.

2. Der Gemeindeausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Leitung, die von einer Person oder einem Team wahrgenommen werden kann. Die Leitung steht dem Gemeindeausschuss vor, vertritt ihn in der lokalen Öffentlichkeit und trägt für die Anbindung an den Pfarreirat Sorge.

3. Für Arbeitsweise und Beschlussfassung des Gemeindeausschusses gelten § 8 und § 9 der Satzung für die Pfarreiräte. Gibt sich der Gemeindeausschuss eine eigene Geschäftsordnung, so bedarf diese der Zustimmung des Pfarreirates.

### **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Ordnung für Gemeindeausschüsse ist verbindlich für alle Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse im Bistum Münster.

Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster für die Dauer der Wahlperiode 2017 bis 2021 in Kraft und ist erstmals zu der am 11./12. November 2017 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster anzuwenden.

Gleichzeitig treten die Ordnung für Gemeindeausschüsse im Bistum Münster vom 1. Februar 2013 sowie alle weiteren im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten entgegenstehenden Regelungen, Ergänzungen, Hinweise und Änderungen außer Kraft.

Vor Ablauf der Wahlperiode 2017/2021 ist bis spätestens zum Ende des Jahres 2020 über die weitere Geltung dieser Ordnung im Diözesanrat zu beraten/zu entscheiden. Wird nicht fristgerecht entschieden, gilt diese Ordnung auch für die folgende Wahlperiode.

Münster, den 15. Januar 2017